



# Verbandsgemeinde Alzey-Land

Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land · Postfach 1449 · 55222 Alzey

Piratenpartei Rheinland- Pfalz  
Herrn Noeske  
Rheinallee 88/ Gebäude 25  
55120 Mainz

Weinrufstraße 38  
55232 Alzey  
<http://www.alzey-land.de>

Telefon: 0 67 31/409-0  
Telefax: 0 67 31/409-6304  
Auskunft erteilt: Marianne Diefenthäler  
Durchwahl: 304  
E-Mail: [diefenthaeler.marianne@alzey-land.de](mailto:diefenthaeler.marianne@alzey-land.de)

Ihr Schreiben vom  
18.07.2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
2021-759-02/Dief

Datum  
26.07.2021

gemäß Ihrem Antrag vom 18.07.2021 anlässlich der **20. Bundestagswahl** beantragen Sie im Namen der Piratenpartei Rheinland- Pfalz in der Verbandsgemeinde Alzey-Land eine Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Wahlwerbeplakaten.

wir erteilen Ihnen gemäß § 41 Abs. 1 i.V.m. § 42 Abs. 1 des Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz in der aktuellen Fassung unter den nachstehenden Auflagen folgende

## Sondernutzungserlaubnis:

### Wahlplakatierung ab 14. August 2021

1. Die Werbeanlagen dürfen in der Größe **max. DIN A1** in allen Ortsgemeinden, innerhalb der Verbandsgemeinde Alzey-Land, aufgestellt bzw. angebracht werden.  
Die maximale Anzahl der Werbeanlagen für die jeweilige Ortsgemeinde sind dem beigefügten Beiblatt zu entnehmen.
2. In der Ortsgemeinde Eppelsheim ist eine Plakatierung nur an den dort vorhandenen Anschlagstafeln (Am Römer und Sporthalle) erlaubt.
3. Die Werbeträger sind so anzubringen, dass deren Befestigung verkehrssicher und ohne Beschädigung der Befestigungsstelle erfolgt. Einlassungen in den Boden mittels sogenannter Steckplakate sind in folgenden Bereichen ausgenommen:
  - a) Pflanzbeeten
  - b) Bepflanzte Anlagen

- c) Grünstreifen entlang der Fahrbahn in einem Abstand von 2m zur Fahrbahn
  - d) Kreiselanlage, in und um einen Kreisel und 20m vor und nach einem Kreisel
  - e) Außerhalb geschlossener Ortslagen (Begrenzung durch Ortstafel)
4. Mit der Plakatierung kann **6 Wochen vor Beginn der Wahl** begonnen werden. Die Plakatierungsgenehmigung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
  5. Die Frist zur Beseitigung der Wahlplakate wird mit einer Woche nach Wahltag festgesetzt.
  6. Bei der Aufstellung der Plakate ist folgendes zu beachten:
    - a) nicht an, auf oder unter Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen, Überquerungshilfen, Verkehrsschutzgittern, Verkehrsinseln und auf Kreiseln
    - b) nicht an Wertstoffcontainern, Versorgungskästen, Buswartehäuschen
    - c) nicht an Straßenbäumen
    - d) am Wahltag nicht unmittelbar am Eingang der Wahllokale. Hier sind die Informationen des Wahlleiters zu beachten.
  7. Das Neutralitätsgebot ist zu beachten. Von daher dürfen an öffentlichen Gebäuden, insbesondere Rathäusern, Schulen, Kindergärten, Feuerwehrgerätehäusern etc., keine Wahlwerbungen angebracht werden.
  8. Es sollte nur jeder zweite Lichtmast genutzt werden, um allen Wahlwerbern eine Chance zu geben. Anderweitige vertraglich genehmigte Werbung an den Lichtmasten darf nicht beeinträchtigt werden.
  9. Aus Verkehrssicherheitsgründen ist es nicht erlaubt, an einer Befestigungsstange/Laternenmast mehr als 2 Plakate übereinander anzubringen.
  10. Auf Geh- und Radwegen ist eine lichte Höhe von 2,50 Meter freizuhalten und eine Restdurchgangsbreite von mindestens einem Meter muss frei bleiben.
  11. Die Sichtdreiecke bei Straßeneinmündungen, Kreuzungen und Ausfahrten sind freizuhalten.
  12. Eine mögliche Verwechslung mit Verkehrszeichen durch Werbeanlagen ist auszuschließen.
  13. Das Einverständnis der privaten Grundstückseigentümer zur Anbringung bzw. Aufstellung von Werbeanlagen wird durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
  14. Für alle, durch die Aufstellung entstehenden Schäden wird eine Haftung der Verbandsgemeinde Alzey-Land, sowie der verbandsangehörigen Ortsgemeinden ausgeschlossen.
  15. Die Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land als örtliche Ordnungsbehörde und die Polizei kann jederzeit weitere Anordnungen treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrufstr. 38, 55232 Alzey oder bei dem Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

M. Diefenthaler



**Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alzey-Land**

**Betreff:** Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellung von Werbeanlagen

1. Albig 6 Werbeanlagen
2. Bechenheim 6 Werbeanlagen
3. Bechtolsheim 6 Werbeanlagen
4. Bermersheim v.d.H. 4 Werbeanlagen
5. Biebelnheim 6 Werbeanlagen
6. Bornheim 6 Werbeanlagen
7. Dintesheim 4 Werbeanlagen
8. Eppelsheim Nur an den dort vorhandenen Anschlagstafeln
9. Erbes-Büdesheim 6 Werbeanlagen
10. Esselborn 4 Werbeanlagen
11. Flornborn 6 Werbeanlagen
12. Flonheim 8 Werbeanlagen
13. Framersheim 6 Werbeanlagen
14. Freimersheim 4 Werbeanlagen
15. Gau-Heppenheim 4 Werbeanlagen
16. Gau-Odernheim 8 Werbeanlagen
17. Kettenheim 4 Werbeanlagen
18. Lonsheim 6 Werbeanlagen
19. Mauchenheim 6 Werbeanlagen
20. Nack 6 Werbeanlagen
21. Nieder-Wiesen 6 Werbeanlagen
22. Ober-Flörsheim 4 Werbeanlagen
23. Offenheim 6 Werbeanlagen
24. Wahlheim 6 Werbeanlagen